

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/95 vom 17. August 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_95

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/95 du 17 août 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/95 del 17 agosto 2016

Regeste

Art. 28a Abs. 2 IVG; Bei Personen, welche nie erwerbstätig waren und denen im Gesundheitsfalle die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden könnte, ist die Bemessung der Invalidität anhand der spezifischen Methode des Betätigungsvergleichs vorzunehmen. Beim Haushaltsaufwand ist vorliegend der zusätzliche zeitliche Aufwand für die Enkelkindbetreuung zu berücksichtigen, da dies der langfristig geplanten Aufgabenteilung innerhalb der Familie entspricht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. August 2016, IV 2014/95).

Erwägungen

E. 1

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 2

2.1 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG, denen eine Erwerbsaufnahme nicht zumutbar ist, - so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen - wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (spezifische Methode des Betätigungsvergleichs; Art. 28a Abs. 2 IVG). 2.2 Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Die Invaliditätsbemessung erfolgt in diesen Fällen in der Regel durch eine Abklärung an Ort und Stelle (BGE 130 V 97, E. 3.3.1 mit Hinweisen). Auf Grund objektiver Umstände ist „vernünftig“ zu beurteilen, wie die versicherte Person in ihrer konkreten Lebenssituation

ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen entschieden hätte. Dieser subjektive Entschluss muss nicht zwingend auch der objektiv vernünftigste Entscheid sein (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 15. Dezember 2010, 8C_319/2010, E. 6.2.1 und vom 2. Februar 2011, 8C_731/2010, E. 4.2.1, 4.2.2). Zu würdigen sind nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung sämtliche Gegebenheiten des Einzelfalles wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten, die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen der versicherten Person. Bei verheirateten Versicherten ist überdies die eherechtliche Aufgaben- und Rollenverteilung im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zu beachten, zumal es den Ehegatten überlassen ist, sich über die für die Bestreitung ihrer eigenen und der Bedürfnisse ihrer Kinder zweckmässige und notwendige Aufgabenteilung zu verständigen (BGE 137 V 334 E. 3.2; BGE 125 V 146 E. 2c; BGE 117 V 194 E. 3b und 4). Erforderlich bei den Festlegungen ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 117 V 194; ZAK 1989 S. 116).

2.3 Gemäss dem am 3. November 2012 von der Beschwerdeführerin ausgefüllten Fragebogen zur Rentenabklärung (IV-act. 20 S. 2) und dem Haushaltabklärungsbericht vom 29. April 2012 (korrekt: 2013; IV-act. 26) würde die Beschwerdeführerin auch ohne Behinderung keine Erwerbstätigkeit ausüben. So zog die im Verfügungszeitpunkt 55-jährige Beschwerdeführerin im Jahr 1988 zu ihrem Ehemann in die Schweiz. Seither erledigte sie den Haushalt und war für die Erziehung ihrer drei Töchter zuständig. Geplant war, dass sie sich heute um ihre Enkelkinder kümmern würde, so dass ihre drei Töchter einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnten (IV-act. 26 S. 2 f., 6, 9 und 11). Aufgrund der seit Jahrzehnten gelebten Aufgabenteilung in der Familie ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin auch ohne die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätte, sondern sich um den Haushalt gekümmert und familiäre Betreuungsaufgaben wahrgenommen hätte. In Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint der Beschwerdeführerin, die nur über vier Jahre Schulbildung verfügt und nie, weder in ihrem Heimatland noch in der Schweiz, erwerbstätig war, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar. Im Schreiben vom 1. Oktober 2012 ging die Beschwerdegegnerin zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin weiterhin vorwiegend als Hausfrau tätig sein wird und erachtete deshalb berufliche Eingliederungsmassnahmen als nicht angezeigt (vgl. IV-act. 10 und 26 S. 1). In Würdigung der dargelegten Situation ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin, den IV-Grad anhand eines reinen Betätigungsvergleichs zu ermitteln, korrekt.

E. 3

Umstritten und deshalb zu prüfen ist, ob der Invaliditätsgrad und dabei insbesondere der Aufwand zur Führung des Haushaltes und die diesbezüglichen gesundheitsbedingten Leistungseinschränkungen korrekt ermittelt worden sind.

3.1 Für die Invaliditätsbemessung im Haushalt stellt der nach Massgabe der Verwaltungsweisungen des BSV (Rz. 3084 ff. des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [nachfolgend: KSIH], Stand: 1. Januar 2012) eingeholte Abklärungsbericht im Haushalt eine geeignete und im Regelfall genügende Grundlage dar. Für den Beweiswert eines Berichtes über die Abklärung im Haushalt einer versicherten Person sind - analog zur Rechtsprechung betreffend die Beweiskraft von Arztberichten - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis von den örtlichen und räumlichen Verhältnissen sowie den aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden

Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft dies alles zu, ist der Abklärungsbericht beweiskräftig (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Dezember 2007, 8C_514/2007, E. 5.1; BGE 130 V 97 E. 3.3.1; URS MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, S. 305 f. Rz 1599). Sofern der Abklärungsbericht im Sinne der vorstehend genannten Rechtsprechung eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, greift das Gericht in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn - etwa im Lichte der ärztlichen Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit im Haushalt - klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (z.B. infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen (AHI 2003 S. 218 E. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2007, I 246/05, E. 5.2.1).

E. 3.2

3.2.1 Der Bericht vom 29. April 2012 (korrekt: 2013) zur am 26. März 2013 durchgeführten Haushaltabklärung basiert auf den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen und dabei insbesondere auf den Aussagen der zwei an der Haushaltabklärung anwesenden Töchter und den von ihnen übersetzten Aussagen der Beschwerdeführerin (IV-act. 26 S. 1).

3.2.2 Der Bericht enthält eine eingehende Abklärung der Wohnverhältnisse sowie der im Haushalt der Beschwerdeführerin anfallenden Tätigkeiten. In Übereinstimmung mit der Verwaltungsweisung des BSV (vgl. Rz 3086 ff. KSIH, Stand: 1. Januar 2012) wurden die Haushaltstätigkeiten in sieben Aufgabenbereiche eingeteilt und anschliessend nach deren prozentualer Gewichtung im Vergleich zu sämtlichen anfallenden Tätigkeiten bewertet.

3.2.3 Der im Haushaltabklärungsbericht berücksichtigte Zeitbedarf für die Aufgabenbereiche "Haushaltsführung", "Wohnungspflege", "Einkauf und weitere Besorgungen" sowie "Wäsche und Körperpflege" entsprechen den Angaben der Beschwerdeführerin im Fragebogen zur Rentenabklärung vom 3. November 2012 (IV-act. 17) und erscheinen vorliegend als angemessen.

3.2.4 Im Aufgabenbereich "Ernährung" deklarierte die Beschwerdeführerin, dass sie ohne Behinderung rund 3 Stunden pro Woche für das Backen aufwenden würde (IV-act. 17 S. 4). Im Haushaltsabklärungsbericht wurde dies jedoch nicht übernommen. Eine Erläuterung, wieso der geltend gemachte Zeitaufwand nicht berücksichtigt wurde, fehlt. Der Aufgabenbereich "Ernährung" liegt mit einem Anteil von 40% zudem unter dem maximalen Wert vom 50% gemäss der Verwaltungsweisung des BSV (vgl. Rz 3086 KSIH, Stand: 1. Januar 2012). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Nichtberücksichtigung um ein Versehen handelt (IV-act. 26 S. 5 und 7).

3.2.5 Zu den Aufgabenbereichen "Betreuung von Kindern oder anderen Personen" sowie "Verschiedenes" machte die Beschwerdeführerin im Fragebogen zur Haushaltabklärung keine Angaben (IV-act. 17 S. 5). Im Haushaltabklärungsbericht wird dagegen unter der Position "Betreuung von Kindern oder anderen Personen" ein Aufwand von 30 Minuten pro Tag ausgewiesen. Erläuternd wird dazu die Aussage der Tochter B.____ angeführt: "Es sei mit der Mutter vereinbart gewesen, dass diese zumindest zeitweise die Betreuung ihrer Tochter übernehmen werde, damit sie wieder ihrer früheren Tätigkeit als Reinigungsangestellte nachgehen könne. Wegen der Erkrankung sei dies für die Mutter nie möglich geworden." (vgl. IV-act. 26 S. 6). An anderer Stelle im Bericht wurde erneut angeführt, dass sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz nie um eine Erwerbstätigkeit bemüht habe, denn es sei vorgesehen gewesen, dass die Beschwerdeführerin zumindest

zeitweise die Grosskinder beaufsichtigen werde, um ihren Töchtern so eine Teilerwerbstätigkeit zu ermöglichen. Aufgrund der gesundheitlichen Situation habe die Beschwerdeführerin jedoch die Betreuung des dreijährigen Kindes von Tochter B. ___ nicht übernehmen können. Tochter B. ___ habe daher ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben (IV-act. 26 S. 3). Der Abklärungsexperte hielt in seiner Lagebeurteilung denn auch fest, dass es für die Beschwerdeführerin stets klar gewesen sei, dass sie die ihr zuge dachte Rolle als Hausfrau, Mutter und betreuende Grossmutter zum Wohl der Familie wahrnehmen werde (IV-act. 26 S. 9 und 11). In Würdigung der Gesamtsituation ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfalle die Enkeltochter betreuen und Tochter B. ___ wie vor der Geburt einer Erwerbstätigkeit nachgehen würde. Mit den im Haushaltabklärungsbericht berücksichtigten 30 Minuten pro Tag wurde der Zeitbedarf für die Enkelkindbetreuung/-beaufsichtigung nicht angemessen bzw. nicht der im Gesundheitsfall anzutreffenden Situation entsprechend berücksichtigt. Ausgehend davon, dass die Tochter insgesamt im Umfang eines vollen Arbeitspensum erwerbstätig wäre und das Kleinkind während dieser Zeit durch die Beschwerdeführerin betreut und beaufsichtigt würde (wie dies im Kulturkreis der Beschwerdeführerin durchaus verbreitet und vor dem Hintergrund des Lohnniveaus der Tochter in der Reinigung plausibel ist), resultiert ein Bruttozeitbedarf für die Kinderbetreuung/-beaufsichtigung von zumindest neun Stunden an fünf Tagen pro Woche. Für die Ermittlung des zu berücksichtigenden (zusätzlichen) Zeitbedarfs für die Kinderbetreuung/-beaufsichtigung ist vom Bruttozeitbedarf die Zeit in Abzug zu bringen, in der andere Haushaltstätigkeiten parallel zur Enkelkindbetreuung/-beaufsichtigung erledigt werden können. Unter der Annahme, dass während der Hälfte der Betreuungs-/Beaufsichtigungszeit andere Haushaltsaufgaben parallel erledigt werden können, beträgt der zusätzliche durchschnittliche Zeitbedarf für die Kinderbetreuung nicht 30, sondern rund 193 Minuten pro Tag (5 Arbeitstage x 4.5 Stunden pro Tag / 7 Wochentage). 3.2.6 Festzuhalten ist somit, dass zum Verfügungszeitpunkt zumindest von einer zu betreuenden Enkelin ausgegangen werden muss. Der im Haushaltbericht ausgewiesene Zeitbedarf entspricht unverkennbar nicht dem Zeitbedarf, welche die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall für den Haushalt inklusive der Enkelkindbetreuung aufwenden würde. Daher ist der Fall an die Beschwerdegegnerin zum Zweck von ergänzenden Abklärungen hinsichtlich des Zeitbedarfs für den Haushalt inklusive desjenigen für die Enkelkindbetreuung zurückzuweisen. 3.3 Hinsichtlich der anerke nbaren Einschränkungen im Haushalt vertreten die Parteien unterschiedliche Standpunkte. Unbestritten ist, dass an den drei Dialysetagen pro Woche eine 100%ige Leistungsunfähigkeit besteht. Hinsichtlich der dialysefreien Tage geht die Beschwerdegegnerin von einer 50%igen, die Beschwerdeführerin dagegen von einer 100%igen Leistungsunfähigkeit im Haushalt aus. Dies wird nachfolgend zu prüfen sein. 3.3.1 In der Regel liefert nebst den ärztlichen Berichten der Haushaltabklärungsbericht wesentliche Informationen für die Beurteilung der Auswirkungen der Leistungseinschränkungen. Der Haushaltabklärungsbericht vom 29. April 2012 (korrekt: 2013) enthält jedoch keine Angaben zur anerkannten Einschränkung in den einzelnen Aufgabenbereichen. Lediglich beim Aufgabenbereich "Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen" wird eine Leistungseinschränkung von 100% ausgewiesen bzw. anerkannt (vgl. IV-act. 26 S. 9 ff.). 3.3.2 In der Stellungnahme vom 30. Juli 2013 erklärte der RAD, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auf niedrigem Niveau stabil sei (IV-act. 38). Aus medizinischer Sicht sei die Beschwerdeführerin auch an den dialysefreien Tagen in der Ausübung von

Haushaltstätigkeiten leistungsmässig deutlich eingeschränkt. Erwähnt wurden u.a. die eingeschränkte Sehleistung und der erhöhte Zeitaufwand für die regelmässigen Messungen und Behandlungen hinsichtlich der Krankheit Diabetes mellitus. Konkrete Angaben zum Umfang der Leistungseinschränkung machte der RAD jedoch nicht. Gestützt auf die verwaltungsinterne Stellungnahme vom 19. August 2013 ging die Beschwerdegegnerin von einer 50%igen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin an den dialysefreien Tagen aus, ohne jedoch diese Einschätzung zu begründen und ohne zwischen den Aufgabenbereichen zu differenzieren, obschon im Haushaltabklärungsbericht eine 100%ige Leistungseinschränkung im Aufgabengebiet "Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen" anerkannt wurde (IV-act. 39 und 26 S. 9).

3.3.3 Aufgrund des Einwands gegen den Vorbescheid wurde dem RAD die Frage der gesundheitsbedingten Leistungseinschränkung im Haushalt erneut unterbreitet (vgl. IV-act. 47 und 49). Der RAD erklärte in der Stellungnahme vom 6. Januar 2014 (IV-act. 49): "Eine vollständige Aufhebung der Leistungsfähigkeit in der Führung eines Haushalts kann aus medizinischer Sicht nicht bestätigt, die Annahme einer 50%igen Leistungsfähigkeit an dialysefreien Tagen für leichte Haushaltsarbeit nachvollzogen werden. Weitere Abklärungen werden mutmasslich zu keiner anderen Einschätzung der Leistungsfähigkeit führen." Eine nachvollziehbare und schlüssige medizinische Begründung zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit wurde damit nicht abgegeben. Der RAD äusserte sich auch nicht dazu, welche Tätigkeiten er als leichte Haushaltsarbeit einstuft und von welcher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der "schweren" bzw. übrigen Haushaltsarbeit auszugehen ist. Trotzdem ging die Beschwerdegegnerin - ohne dies zu begründen - unverändert von einer 50%igen Leistungsfähigkeit an den vier dialysefreien Tagen aus (vgl. IV-act. 50).

3.3.4 Festzuhalten ist insoweit, dass die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin unzulänglich festgestellt wurde, denn das Gericht kann die von der Beschwerdegegnerin angenommene Leistungseinschränkung von 50% an den dialysefreien Tagen nicht nachvollziehen, zumal gemäss dem RAD bereits für leichte Haushaltstätigkeiten eine 50%ige Leistungseinschränkung besteht. Auch aus diesem Grund ist der Fall an die Beschwerdegegnerin zum Zweck von ergänzenden Abklärungen zur Leistungsfähigkeit in den einzelnen Haushaltsbereichen zurückzuweisen.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Sachverhalt noch unvollständig erstellt ist und sich, dem Untersuchungsgrundsatz folgend, zwingend weitere Abklärungen aufdrängen, bevor die Rentenfrage beurteilt werden kann. In die Wege zu leiten sind daher eine neue bzw. ergänzende Haushaltabklärung und eine medizinische Abklärung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in den Haushaltsaufgabenbereichen.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Verfügung vom 16. Januar 2014 ist in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen und damit als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen sowie zur neuen Entscheidung und Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten wird nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Es rechtfertigt sich vorliegend, die Gerichtskosten auf Fr. 600.- festzulegen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. Der von der

Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist ihr zurückzuerstatten. 5.3 Eine Rückweisung zur weiteren Abklärung und anschliessender neuen Verfügung stellt im IV-Bereich praxisgemäss aus prozessualer Sicht ein vollständiges Obsiegen dar, das einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung entstehen lässt. Dieser Praxis liegt die Annahme zugrunde, die Rückweisung habe die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens zur Abklärung der Invalidität und damit des Rentenanspruchs zur Folge. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. In Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und des Aufwandes erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 16. Januar 2014 aufgehoben und die Streitsache zur Vornahme der Abklärungen im Sinn der Erwägungen und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird ihr zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.